

S a t z u n g

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 19. November 2012 in der Fassung der Änderungssatzung vom 21. Juni 2021.

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	25,-- €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	35,-- €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	45,-- €
- (3) Ehrenamtliche Mitglieder eines Wahlvorstandes und Wahlhelfer erhalten

bei Kommunalwahlen und Kombiwahlen	45,-- €
bei allen übrigen Wahlen, Abstimmungen und Bürgerentscheiden je Wahltag/Abstimmungstag	30,-- €
- (4) Ehrenamtlich Tätige, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung eines Kindes, das noch nicht 14 Jahre alt ist, oder die Pflege eines Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 50 % der nach § 1 Abs. 2 bzw. Abs. 3 geltenden Entschädigung. Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Absatz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg.
- (5) Die Mitglieder des Gutachterausschusses nach § 192 BauGB erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung nach der Gutachterausschussverordnung vom 11.12.1989 (GBl. 1989 S. 541) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, eine Aufwandsentschädigung.
Diese wird gezahlt
1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 90,-- €
 2. Fraktionsvorsitzende erhalten anstelle des Betrages nach Nr. 1 den zweifachen monatlichen Grundbetrag nach Nr. 1
 3. als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse in Höhe von 45,-- € je Sitzung.
- (2) Ehrenamtliche Tätige, die zu Mitgliedern von Ausschüssen oder sonstigen Gremien (z.B. *Kinder- und Jugendkommission*) bestellt sind, erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles für die Teilnahme an den Sitzungen dieser Ausschüsse oder sonstigen Gremien ein Sitzungsgeld nach Absatz 1 Nr. 3.
- (3) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt, soweit keine andere gesetzliche Regelung anzuwenden ist, für die Ortsvorsteher der Ortschaften

Aichen-Gutenberg	80 v.H.
Breitenfeld	80 v.H.
Detzeln	80 v.H.
Eschbach	80 v.H.
Gaiß-Waldkirch	65 v.H.
Gurtweil	80 v.H.
Indlekofen	80 v.H.
Krenkingen	65 v.H.
Oberalpfen	80 v.H.
Schmitzingen	80 v.H.

des Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe.

- (4) Ortschaftsräte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortschaftsrates eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortschaftsrates in Höhe von 25,-- € je Sitzung.
- (5) Die Mitglieder des gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Waldshut-Tiengen erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles eine Aufwandsentschädigung. Sie wird gezahlt als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses und beträgt 45,-- € je Sitzung.

- (6) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt:
- | | |
|--|----------|
| a) für den 1. Stellvertreter monatlich | 300,-- € |
| b) für den 2. Stellvertreter monatlich | 300,-- € |
| c) für den 3. Stellvertreter monatlich | 300,-- € |
- (7) Die Monatsbeträge der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2, Absatz 3 und Absatz 6 werden jeweils im Voraus gezahlt. Sie sind im Falle der Erkrankung und des Urlaubs eines Anspruchsberechtigten längstens drei Monate weiterzuzahlen.

Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 Nr. 3 sowie nach den Absätzen 2, 4 und 5 wird jeweils am Halbjahresende gezahlt.

- (8) Mitglieder des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, des Ortschaftsrates sowie Mitglieder des gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Waldshut-Tiengen, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister bzw. dem Ortsvorsteher unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung eines Kindes, das noch nicht 14 Jahre alt ist, oder die Pflege eines Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 50 % der nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 bzw. § 3 Abs. 2 oder Abs. 4 geltenden Entschädigung. Sie haben den Oberbürgermeister bzw. Ortsvorsteher über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung unverzüglich zu unterrichten. Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Absatz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg.

§ 4 Fahrkostenerstattung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 und § 3 Absätze 1 und 2 sowie Absätze 3 bis 5 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Die Änderungen vom 12. Dezember 2016 (*Einführung Betreuungspauschale und Erhöhung Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche OB-Stellvertreter*) treten am 01. Januar 2017 in Kraft.

Die Änderung vom 14. Mai 2018 (*Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher*) tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Die Änderung vom 22. Juni 2020 (*Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher*) tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Die Änderung vom 21. Juni 2021 (*Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher*) tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Waldshut-Tiengen, den 21. Juni 2021

Der Gemeinderat

**Dr. Philipp Frank
Oberbürgermeister**

Hinweise zu öffentlichen Bekanntmachungen:

Die öffentliche Bekanntmachung der Neufassung vom 19.11.2012 erfolgte am 06. Dezember 2012 im Amtlichen Mitteilungsblatt „Waldshut-Tiengen *informiert*“.

Die öffentliche Bekanntmachung der Änderungssatzung vom 12.12.2016 erfolgte am 22. Dezember 2016 im Amtlichen Mitteilungsblatt „Waldshut-Tiengen *informiert*“.

Die öffentliche Bekanntmachung der Änderungssatzung vom 14.05.2018 erfolgte am 06. September 2018 im Amtlichen Mitteilungsblatt „Waldshut-Tiengen *informiert*“.

Die öffentliche Bekanntmachung der Änderungssatzung vom 22.06.2020 erfolgte am 25. Juni 2020 im Amtlichen Mitteilungsblatt „Waldshut-Tiengen *informiert*“.

Die öffentliche Bekanntmachung der Änderungssatzung vom 21.06.2021 erfolgte am 01. Juli 2021 im Amtlichen Mitteilungsblatt „Waldshut-Tiengen *informiert*“.